

lich in gegensätzlicher Bedeutung benutzen. In Wirklichkeit hatten sie aber ein „essential agreement“, das besonders deutlich in den Rechtfertigungsthesen von Johann Marbach aus dem Jahre 1543 wird, die von Melanchthon verfaßt und von Luther verteidigt worden sind. Luther hätte (S. 269) ohne Melanchthons Hilfe das Evangelium nicht neu entdecken können. Eine Allianz zwischen Reformation und Humanismus, wie sie damals zustande gekommen sei, müsse heute erneuert werden (S. 270).

Das Ziel des Buches scheint darin zu bestehen, amerikanischen Lesern Philipp Melanchthon bekannt zu machen (vgl. S. 27). Für den Historiker bringt es nichts Neues, zumal *Green* auch – also anders als der Titel es erwarten läßt – eher an dogmatischen Fragen interessiert zu sein scheint.

Die Darstellung ist für den deutschsprachigen Leser überflüssig, für den englischsprachigen Leser, der keine neuen Veröffentlichungen aus der Melanchthon-Forschung kennt, dagegen als Einführung brauchbar.

*Bochum*

*H.-Ad. Stempel*

Hauschild, Wolf-Dieter (Hrsg.): Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung. Lübeck Schmidt-Römhild 1981, 262 Seiten, Leinen DM 29.80.

Anläßlich der 450jährigen Wiederkehr der Einführung der Reformation in Lübeck (1531) hat W.-D. Hauschild, der schon verschiedene Studien zur Kirchengeschichte Lübecks vorgelegt hat,<sup>1</sup> einmal eine umfangreiche Darstellung der Kirchengeschichte Lübecks bis zur Gegenwart veröffentlicht;<sup>2</sup> zum anderen hat er eine neue Ausgabe der Lübecker Kirchenordnung von 1531 vorgelegt. Obwohl die beiden Publikationen des Jubiläumjahres 1981 in vielfältiger Weise aufeinander Bezug nehmen, ist die Neuausgabe der Kirchenordnung doch so angelegt, daß sie auch allein für sich gelesen und benutzt werden kann. Die Einleitung (IX–XXXVI) gibt eine knappe, aber hinreichend informierende Übersicht über die Entwicklung in Lübeck von den Anfängen der reformatorischen Bewegung bis zu der Mitte der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts. Es folgt ein ausführliches Literaturverzeichnis (XXXVII–XLV). Was den Text der Kirchenordnung betrifft, so ist jeweils auf der linken Seite der gedruckte niederdeutsche Text von 1531 wiedergegeben, während auf der rechten Seite eine moderne Übersetzung sowie Anmerkungen geboten werden. Es folgen die besonderen „Ordnungen der Lübecker außerhalb der Stadt in ihrem Gebiet“, nämlich in Mölln und in Travemünde. Am Schluß finden sich Register (Begriffe, Sachen; Personen; Gebäude, Kirchen, Orte; Feste, Heiligtage, Wochentage; liturgische Stücke; Lieder, Gesänge. S. 207–234). Obwohl das Register der Begriffe nicht vollständig ist, sind doch offenbar alle wichtigen Stichwörter aufgenommen worden. Dem Band sind 31 Abbildungen zur Reformationsgeschichte Lübecks beigegeben; hier finden sich einige bisher kaum bekannte Stücke.

Die Neuausgabe ist vorwiegend für ein breiteres Publikum gedacht. Deshalb mußten bei den Erläuterungen einerseits manche spezielleren Fragen übergangen werden; andererseits galt es, solche Begriffe zu erläutern, die dem Nicht-Fachmann heute meist unverständlich sein dürften. Gleichwohl ist die Neuausgabe doch auch für den Fachmann wertvoll, und zwar allein schon deswegen, weil die letzte Ausgabe schon über hundert Jahre alt ist<sup>3</sup> und weil in der Ausgabe der Kirchenordnungen von E. Sehling die

<sup>1</sup> s. besonders: Christentum und Bürgertum in der Hansestadt Lübeck. Ein Rückblick auf 800 Jahre Lübecker Kirchengeschichte, in: Lübeckische Blätter Nr. 1, 2 u. 3, 1977; Die Reform der Lübecker Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 57, 1977, 52–102.

<sup>2</sup> Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981.

<sup>3</sup> Lübeckische Kirchenordnung von Joh. Bugenhagen Pom., hrsg. vom Geistlichen Ministerium, Lübeck 1877.



Lübecker Kirchenordnung nicht vollständig abgedruckt worden ist. In der Neuausgabe hat Hauschild der besseren Benutzbarkeit wegen die Seitenzählung der Edition von 1877 beibehalten.

Die Neuausgabe ist sorgfältig und sauber hergestellt worden. Damit ist jetzt neben der Hamburger Kirchenordnung von 1529<sup>4</sup> auch die Lübecker Kirchenordnung wieder bequem zugänglich. Sowohl in der Einleitung als auch in einigen Anmerkungen zieht der Herausgeber die Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 sowie besonders die Hamburger Kirchenordnung von 1529 zum Vergleich heran, um auf Gemeinsamkeiten, aber auch auf Lübecker Besonderheiten aufmerksam zu machen. Dabei konnte naturgemäß nur auf einige besonders wichtige Punkte hingewiesen werden.

Bei der gebotenen Kürze arbeitet Hauschild gut die sozialgeschichtliche Lage der Kirche in Lübeck um 1520/1530 heraus, insbesondere auch die Beziehung der Klöster zur Bevölkerung (XVI f.). Es gab in Lübeck über 70 Bruderschaften. Wichtig für die Reformationgeschichte im Ganzen ist, daß in Lübeck am Vorabend der Reformation keine nennenswerte Kirchenkritik begegnet (XVIII). Favorisiert wurde die Reformation von denjenigen, die damals nach mehr Mitsprache auch in kirchlichen Angelegenheiten verlangten. Eine wichtige Voraussetzung der reformatorischen Bewegung in Lübeck war die *Devotio moderna* (XVII). Daß es damals keine humanistischen Kreise von Belang in Lübeck gab, hätte vielleicht erwähnt werden sollen.

Einige kleine Beanstandungen: XXVII Abs. 2 Z. 1 f. muß es statt „1531“ „1530“ heißen; cf. XXV. – 4\* Abs. 2 Z. 2 sollte es in der Übersetzung heißen „eine solche öffentliche Schule“. – 19/19\* sollte das Augustin-Zitat verifiziert werden. – 96/96\* ff. könnte vielleicht auch in einer für breitere Kreise berechneten Ausgabe auf das Problem von Introdution/Ordination hingewiesen werden.

*Hamburg*

*Bernhard Lohse*

Herbert Immenkötter, Hieronymus Vehus. Jurist und Humanist der Reformationszeit, Münster 1982 (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 42), 70 S., DM 19. –

Die konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, die mit der Entstehung des modernen Staates parallel laufen und sie zugleich intensiv fördern, haben den Aufstieg einer bestimmten Gruppe von juristischen Fachleuten begünstigt. Je mehr sich die theologischen Fragen als unentwirrbar erwiesen und ein Ausweichen vor der Wahrheitsfrage in Formelkompromisse, Verfahren und paritätische Organisationsmodelle notwendig wurde, desto mehr rückten Juristen mit diplomatischem Geschick nach vorne (vgl. dazu demnächst R. Schnur, Hrsg., Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1983).

Die vorliegende Biographie des Kanzlers der Markgrafschaft Baden, geschrieben aus profunder Kenntnis vor allem der Reichstagsverhandlungen von Augsburg 1530, bestätigt dies. Vehus (1484–1544) studierte in Freiburg i.Br., u.a. bei Zasius, wurde 1510 Doktor beider Rechte und unterrichtete dort bis 1514, um dann in den Dienst des badi-schen Markgrafen überzuwechseln. 1517 wurde er Kanzler. 1521 war er bereits mitten in der Religionspolitik, indem er als Sprecher eines reichständischen Ausschusses auf dem Wormser Reichstag den Versuch einer Einigung mit Luther unternahm. Weitere wichtige Aufgaben, bei denen Vehus wegen seiner juristischen Fähigkeiten, seiner Bildung und seines diplomatischen Geschicks durchweg eine Führungsrolle zukam, fielen ihm auf den Reichstagen 1522 und 1524 sowie vor allem 1530 zu. Wie in Worms, so war Vehus auch in Augsburg als Sprecher der altgläubigen Delegation im Zentrum der Unionsverhandlungen tätig, um das gefährliche Auseinanderdriften der beiden Lager zu verhindern. Dabei verfolgte er eine pragmatische und mäßigende, wenn auch in wesent-

<sup>4</sup> Wenn, Hans (Hrsg.): Johannes Bugenhagen. Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529, in: Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 13, Hamburg 1976.